

Diese Kosten sind früher ganz aus dem Universitätsfonds bestritten und deshalb auf das Budget übertragen worden, weil nurgedachter Fonds, wie oben bei Nr. 7 bereits erwähnt worden, wegen anderweiter Belastung hierzu nicht mehr ausreichend ist.

Die Deputation trägt kein Bedenken die Bewilligung dieser 450 Thlr. — — anzurathen.

Präsident v. Gersdorf: Ob die Kammer die bei 16 angelegten 450 Thlr. bewilligen wolle? — Wird einhellig bejaht. —

17) 1,048 Thlr. 4 Gr. 3 Pf. zu Holz- und Getreide-  
deputaten.

Wie früher ist auch jetzt diese Post von der zweiten Kammer bewilligt, jedoch dabei beschlossen worden, den, von letzter Ständeversammlung (Landt.-Act. I. 3. S. 207) gestellten, auf thunlichste Einziehung dieser Naturaldeputate gerichteten, Antrag, worüber der Landtagsabschied 1837 (Landt.-Acten I. 3. S. 262) nähere Erörterung und nach Befinden bei eintretenden Personalveränderungen auch möglichste Berücksichtigung zusichert, folgendergestalt zu wiederholen:

„Eine hohe Staatsregierung wolle eine nähere diesfallige Erörterung anstellen und diese Post künftig, insoweit die stiftungsmäßige Eigenschaft solches gestattet, nur in Eigenschaft eines transitorischen Zuschusses auf das Budget bringen.“

Obwohl die Deputation, zufolge der vorgedachten Zusicherungen, die Wiederholung dieses Antrags nicht für nöthig erachtet, so hält sie denselben doch für unbedenklich und rathet, um eine unwesentliche Differenz mit der zweiten Kammer zu vermeiden, zum Beitritt und zur Bewilligung des Postulates an 1,048 Thlr. 4 Gr. 3 Pf.

Präsident v. Gersdorf: Bewilligt die Kammer die Post unter 17, welche 1048 Thlr. 4 Gr. 3 Pf. beträgt? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ferner: ob sie dem Antrage, welcher in den Worten enthalten ist: „Eine hohe Staatsregierung wolle eine nähere diesfallige Erörterung anstellen und diese Post künftig, insoweit die stiftungsmäßige Eigenschaft solches gestattet, nur in Eigenschaft eines transitorischen Zuschusses auf das Budget bringen,“ ihre Genehmigung ertheile? — Einhellig Ja. —

18) 5,000 Thlr. — — Dispositionsquantum wird in bisheriger Weise ebenfalls zur Bewilligung empfohlen.

Schließlich ist bei dieser Position derjenigen

Petition der Convictoristen zu Leipzig, „um Verwendung für die Gewährung des unentgeltlichen Genusses des Convictorii u.“

zu gedenken, welche von der Kammer zufolge des von der dritten Deputation erstatteten Berichts (Beil. zur II. Abth. S. 243) an die zweite Deputation und zwar zunächst in der zweiten Kammer abzugeben beschlossen worden ist.

(Landt.-Act. II, I. S. 276.)

Unter Bezugnahme auf die erwähnten Kammerverhandlungen und auf den jenseitigen Deputationsbericht erklärt sich die Deputation für das, im letzteren ausgesprochene, Majoritätsgutachten, mithin für folgenden, demselben entsprechenden, Beschluß der zweiten Kammer:

„der hohen Staatsregierung diese Petition zur nähern Erwägung der rechtlichen und andern hierbei einschlagenden Gesichtspunkte zu überweisen,“

und rathet zum Beitritt.

Präsident v. Gersdorf: Ob die Kammer dieses Dispositionsquantum der 5000 Thlr. in der bisherigen Weise bewilligen wolle? — Einstimmig Ja. —

Domherr D. Schilling: Der Petition der Convictoristen zu Leipzig wünschte ich allerdings einen noch günstigeren Erfolg, als von unserer geehrten Deputation vorgeschlagen worden ist. Sollte es bei diesem Vorschlage verbleiben, so würde, wenn auch dereinst durch ein der nächsten Ständeversammlung vorzulegendes Postulat jenes Gesuch in Erfüllung ginge, doch den gegenwärtigen Convictoristen, also gerade den Petenten, kein Nutzen daraus erwachsen. Ich erlaube mir daher, auf einen Antrag zurückzukommen, der schon in der zweiten Kammer vom dortigen Referenten gestellt worden ist, und der dahin geht: „die Kammern wollen die hohe Staatsregierung ersuchen, diese Petition einer besondern Prüfung zu unterwerfen, und nach Befinden, im Fall der Zuschuß durch Ersparnisse bei dem Budget des Ministerii des Cultus gedeckt werden kann, den unentgeltlichen Genuß des Convictorii den Betheiligten möglichst bald zu gewähren.“ Allerdings rath schon unsre geehrte Deputation an, diese Petition der hohen Staatsregierung zur Erwägung zu empfehlen, allein mein Antrag geht in sofern noch weiter, als darin zugleich der Wunsch ausgedrückt liegt, daß, wenn in Folge der anzustellenden Erörterungen die Petition als begründet und den Rücksichten der Billigkeit entsprechend gefunden wird, alsdann möglichst baldige Abhülfe eintreten möge, insbesondere wenn bei dem Dispositionsfonds des hohen Cultusministerii ein Ueberschuß sich herausstellt. Bei der wohlwollenden Theilnahme, mit welcher in unsrer Kammer jene Petition bei der ersten Verhandlung aufgenommen und besprochen wurde, darf ich wohl hoffen, daß dieser Antrag Unterstützung finden werde, und ich bitte den Herrn Präsidenten, ihn jetzt zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag des Hrn. Domherrn D. Schilling geht dahin: „Die erste Kammer wolle im Verein mit der zweiten die hohe Staatsregierung ersuchen, die Petition der Convictoristen zu Leipzig einer besondern Prüfung zu unterwerfen und nach Befinden, im Fall der Zuschuß durch Ersparnisse bei dem Budget des Ministerii des Cultus gedeckt werden kann, den unentgeltlichen Genuß des Convictorii den Betheiligten möglichst bald zu gewähren.“ Zuvörderst habe ich zu fragen: ob dieser Antrag Unterstützung finde? — Erfolgt ausreichend. —

Prinz Johann: Ich habe den Antrag nicht mit unterstützt, indem mir der Vorschlag der Deputation in der Hauptsache doch sachgemäß scheint. Schon bei der ersten Berathung